

# Satzung des Bürgervereins Mahlow – Waldblick

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Bürgerverein Mahlow-Waldblick, im folgenden Verein genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname Bürgerverein Mahlow-Waldblick e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mahlow.
- (3) Der Verein fördert den Umweltschutz, in dem er dafür eintritt Verkehrslärm und Abgase, verursacht durch zu hohes Verkehrsaufkommen, aus dem Wohngebiet zu verlagern. Der Zweck wird verwirklicht durch: Der Verein tritt mit den entsprechenden Behörden in Kontakt um das Anliegen, die Verkehrsführung die im Moment eine hohe Lärm- und Abgasbelastung hervorführt, zu ändern. Dazu ist es notwendig den zuständigen Stellen ständig die Situation mitzuteilen und eine Änderung der Verkehrsführung zu fordern.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (8) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## § 2

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden
  - die das 16. Lebensjahr vollendet hat
  - ihren ständigen Wohnsitz in Mahlow – Waldblick hat
  - ihren Wohnsitz an einem anderen Ort hat, aber an der Entwicklung von Mahlow – Waldblick nachweislich besonderes Interesse haben.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.

#### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30.09. mit Wirkung zum 31.12. gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird in der Beitragsordnung durch den Vorstand festgesetzt. Festgesetzte Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig. Der Mitgliedbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem Geschäftsjahr 2008 jährlich 15,00 €.

#### § 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind  
a.) der Vorstand  
b.) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - der /dem Vorsitzenden
  - der /dem Stellvertreterin
  - der / dem Kassensführerin

Es können zwei Beisitzerinnen gewählt werden.

- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Je zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dies gilt für gerichtliche und außergerichtliche Belange. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (3) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind aktive und passive Mitglieder stimmberechtigt
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Änderungen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
- (5) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gültig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse zur Auflösung des Vereins benötigen mindestens  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

#### § 10 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand nach abgelaufenem Geschäftsjahr festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an das Christliche Sozialwerk ICHTHYS Hilfswerk e.V., Arcostraße 40, 15831 Mahlow – Waldblick, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 12 Gerichtsstand /Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind grundsätzlich der Sitz des Vereins.